

Vollmacht zur Fiskalvertretung der Firma

1. Wir erteilen hiermit der

Bodensee-Zollagentur Thiel, Behringweg 12, 88048 Friedrichshafen

die Vollmacht zur Fiskalvertretung nach §§ 22a ff UStG.

2. Hiermit wird die **Bodensee-Zollagentur Thiel** bevollmächtigt,

die sich nach der Zollabfertigung aus der innergemeinschaftlichen Lieferung der Waren von

(bitte zusätzliche Angaben machen!)

- a.) ergebenden umsatzsteuerlichen Pflichten in Deutschland als Fiskalvertreter wahrzunehmen,
- b.) als Fiskalvertreter die Steuererklärung gemäß § 22b Abs. 2 Satz 1 UStG abzugeben,
- c.) als Fiskalvertreter die Zusammenfassende Meldung nach § 22b Abs. 2 Satz 3 UStG abzugeben.

3. Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen nach § 22a Abs. 1 UStG bei uns gegeben sind.

4. Wir übernehmen gegenüber der **Bodensee-Zollagentur Thiel** die Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Angaben, die für die Durchführung der Aufträge erforderlich sind, und gewährleisten die Übergabe eines Rechnungsdoppels für Umsätze in Deutschland, bei denen von der Fiskalvertretung Gebrauch gemacht wird.

Firma, Unterschrift:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Ort, Datum

Fiskalvertretung für ausländische Unternehmen in Deutschland

Um eine **Abfertigung zum steuerrechtlich freien Verkehr mit Befreiung von der EUST** nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG vornehmen zu können bedarf es einer Fiskalvertretung.

Ein ausländisches Unternehmen kann sich entweder in Deutschland durch einen Fiskalvertreter umsatzsteuerlich vertreten lassen oder sich hier für umsatzsteuerrechtliche Zwecke selbst registrieren und die in Deutschland durch die Wareneinfuhr entstehenden **steuerlichen Pflichten** selbst erfüllen.

Der Fiskalvertreter kann für im Ausland ansässige Unternehmer deren umsatzsteuerrechtliche Pflichten als eigene Pflichten erfüllen.

Der ausländische Unternehmer muss sich dann in Deutschland nicht registrieren lassen und muss keinerlei Erklärungspflichten gegenüber der deutschen Finanzverwaltung nachkommen.

Um von der Möglichkeit der Fiskalvertretung Gebrauch zu machen, **muss** der ausländische Unternehmer vor der Ausführung seiner Umsätze in Deutschland **eine zur Fiskalvertretung in Deutschland befugte Person bevollmächtigen** (§ 22a Absatz 3 UStG).

Die Fiskalvertretung endet durch Widerruf der Vollmacht oder automatisch, wenn der ausländische Unternehmer in Deutschland steuerpflichtige Umsätze tätigt und/oder zur Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen berechtigt ist. Für entsprechend geschuldete Umsatzsteuerbeträge haftet der ausländische Unternehmer dann alleine.